

## 2.

Unsere Kammer ist angewiesen, zur Vermeidung jeder Beschwerde überall, wo dieselbe als berechtigter Theil zu betrachten sein würde, die Provokation zur Ablösung zu unterlassen, auch bei Lehngelderablösungen im Fürstenthume Wera die in den letzten Jahren für die Werthermittelung des lehngeldpflichtigen Gegenstands angenommenen Grundsätze ferner zu befolgen.

Auch andere Privatberechtigte sind vorkommenden Falls mit ihren Anträgen auf Verwandlung älterer oder neuer Ablösungsgrenten in Kapital, in so weit sich die Verpflichteten nicht freiwillig dazu versehen, zurückzuweisen, da — sobald als es die allgemeinen Creditverhältnisse gestatten — durch eine Landrentenbank die sämmtlichen Ablösungsgrenten übernommen und kapitalisirt werden sollen.

## 3.

Die Ablösung der festen Geld- und Naturalabgaben, steigenden und fallenden Leistungen, insonderheit der Zehnten, welche an Kirchen, Pfarren, Schulstellen und milden Stiftungen zu entrichten sind, bleibt auch ferner ausgesetzt.

## 4.

Bis zur Wiedereinsetzung eigener Behörden für das Ablösungswesen sind die Anträge auf Ablösung bei Unseren Justizämtern anzubringen, welche dieselben aufzunehmen und an Unsere Regierung einzusenden haben. Diese wird sodann zur gesetzmäßigen Verhandlung der einzelnen Sachen Spezialkommissarien ernennen.

Überall, wo in den obenangeführten Gesetzen die Landesregierung oder Regierung genannt ist, tritt an deren Stelle Unser Appellationsgericht.

Schloß Schleiz, den 20. Oktober 1855.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geibern.